

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Campingplatz D66" der Gemeinde Heidese, OT Gräbendorf
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) „Campingplatz D66“ der Gemeinde Heidesee, OT Gräbendorf. Der B-Plan wird Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Sicherung des Bestandes und der verkehrstechnischen Erschließung. Mit Umsetzung des VBP soll eine ganzjährige Nutzung des Campingplatzes möglich sein. Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet (SO) „Camping“, Grün- und Verkehrsflächen festgesetzt. Das SO werden nach für besondere Nutzungszwecke (Parkplatz, Sanitär, Versorgung) weiter differenziert.

Im Geltungsbereich bzw. in der näheren Umgebung des vorliegenden VBP befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt nicht im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt im Jahr 2017 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Die Planungsunterlagen und der Geltungsbereich selbst wurden vollständig überarbeitet.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden

2. Stellungnahme-Sondergebiet

Inhaltlich sind an den VBP dieselben Anforderungen zu stellen wie an einen BP. Der VBP ist allerdings nicht an den Festsetzungskatalog gem. § 9 BauGB, die BauNVO und die PlanZV gebunden. Brügelmann (2012)¹ führt aus, dass der „Rückgriff auf die klassische Plansprache der Bauleitplanung, aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll ist.“ Die geplanten Sondergebiete greifen nicht auf die Bezeichnung der BauNVO zurück.

¹ Brügelmann, Stand 2012, BauGB §12, Rn. 152
Immissionsschutz

Grundsätzlich ist auch für Sondergebiete mit Erholungsfunktion die Störanfälligkeit und der Schutzanspruch zu bestimmen. Eine pauschale Zuordnung ist nicht möglich. Sie hängt von der konkreten Zweckbestimmung des jeweiligen Sondergebiets ab. In der Begründung ist eine kurze Einschätzung zu ergänzen.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Erholungs- und Campingflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der zu erwartende Störgrad und Schutzanspruch sind in der Begründung zu erläutern. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 04.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.